

11.037

**Botschaft
zur Verlängerung und Aufstockung des Rahmenkredits
zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe
der Eidgenossenschaft**

vom 6. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum einfachen Bundesbeschluss über die Verlängerung und Aufstockung des Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

6. Juni 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

Der Bundesrat beantragt eine Aufstockung des ordentlichen Rahmenkredits vom 13. Juni 2007 um 112 Millionen Franken. Mit dieser Aufstockung soll sichergestellt werden, dass die Humanitäre Hilfe des Bundes weitergeführt werden kann, bis der Rahmenkredit ab 2013 zu laufen beginnt.

Ausgangslage

Das Mandat der Humanitären Hilfe des Bundes ist in Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe festgehalten: «Die humanitäre Hilfe soll mit Vorbeugungs- und Nothilfemassnahmen zur Erhaltung gefährdeten menschlichen Lebens sowie zur Linderung von Leiden beitragen; sie ist namentlich für die von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten heimgesuchte Bevölkerung bestimmt.»

Der Beschluss des Bundesrates zur verbesserten zeitlichen Abstimmung von bedeutenden mehrjährigen Finanzbeschlüssen mit der Legislaturplanung hat zur Folge, dass die drei Rahmenkredite der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) zur Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit, der Osthilfe und der Humanitären Hilfe des Bundes ab 2013 erstmals parallel zu laufen beginnen. Durch die verschiedene zeitliche Staffelung der aktuellen Rahmenkredite und deren jeweilige Ausschöpfung ist für die Humanitäre Hilfe des Bundes ab Mitte 2012 eine Übergangsphase von rund sechs Monaten notwendig, um die Zeit zwischen der Ausschöpfung des laufenden Rahmenkredites bis hin zum neuen regulären Rahmenkredit ab 2013 zu überbrücken.

Inhalt der Vorlage

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat mit der vorliegenden Botschaft über die Weiterführung der Humanitären Hilfe des Bundes eine Aufstockung des Rahmenkredits vom 13. Juni 2007 um 112 Millionen Franken. Die Aufstockung des Rahmenkredits für die Ostzusammenarbeit ist am 28. Februar 2011 von Parlament bewilligt worden. Die Mittel der humanitären Hilfe sind Teil der öffentlichen Entwicklungshilfe und damit vollständig der APD-Quote anrechenbar (Aide Publique au Développement).

Die Weiterführung der Humanitären Hilfe des Bundes erfährt in dieser Verlängerungsbotschaft keine grundsätzliche Änderung, da es sich um eine Fortführung der geltenden Botschaft für die kurze Frist von sechs Monaten handelt. Allfälligen Aktualitäten und neuen Erfahrungen, denen in der täglichen Arbeit Rechnung getragen wird, fliessen in die Arbeit an der nächsten regulären Botschaft ein. Ein Rückblick auf erreichte Resultate und die erzielte Wirkung der eingesetzten Mittel wird ebenfalls im Rahmen der sich derzeit in Ausarbeitung befindenden Botschaft 2013–2016 gemacht.

¹ SR 974.0

Die aus der letzten Botschaft hinaus entstandene «Strategie 2010» bewährt sich in der Umsetzung. Sie definiert die Absicht der Humanitären Hilfe des Bundes folgendermassen:

«Vor, während und nach Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen trägt sie dazu bei, Risiken zu mindern, Zerstörung und Elend vorzubeugen, Leben zu schützen, retten und Leiden zu lindern. Sie unterstützt Menschen und Gemeinschaften bei Wiederaufbau und beginnender Versöhnung, fordert für die Opfer die humanitären Grundsätze ein und hilft, ihnen eine Stimme zu geben.»

Durch die starke humanitäre Tradition der Schweiz und durch die Verankerung der Solidarität in der Schweizer Bevölkerung sieht sich die Humanitäre Hilfe des Bundes verpflichtet, höchsten Anforderungen gerecht zu werden. Sie ist breit anerkannt und gehört zu den wichtigen Akteuren der internationalen humanitären Gemeinschaft. Sie nimmt Einfluss und setzt sich konsequent dafür ein, Leben zu retten und Leiden zu lindern.

Botschaft

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Finanzpolitischer Hintergrund

Am 23. Januar 2008 hat der Bundesrat beschlossen, eine verbesserte zeitliche Abstimmung von bedeutenden mehrjährigen Finanzbeschlüssen mit der Legislaturplanung anzustreben. Damit sollen die Finanzvorlagen bestmöglich auf die Ziele der Legislaturplanung ausgerichtet werden. Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat die Neuregelung im Rahmen der Teilrevision der Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006² verankert, deren Artikel 7 Absatz 2 besagt, dass der Bundesrat der Bundesversammlung mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Botschaft über die Legislaturplanung unterbreitet.

Die Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer³ ist bereits auf diese Regelung abgestimmt (Laufzeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012). Für die Rahmenkredite zur Weiterführung der humanitären Hilfe des Bundes und der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS sind Übergangsphasen notwendig, um die Zeit zwischen der Ausschöpfung der laufenden Rahmenkredite bis hin zum neuen regulären Rahmenkredit zu überbrücken.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat mit der vorliegenden Botschaft über die Weiterführung der Humanitären Hilfe des Bundes eine Aufstockung von 112 Millionen Franken des Rahmenkredits vom 13. Juni 2007. Die Aufstockung und Verlängerung des Rahmenkredits stützt sich auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976⁴ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und stellt die Fortführung der Humanitären Hilfe des Bundes sicher. Die Mittel der humanitären Hilfe sind Teil der öffentlichen Entwicklungshilfe und damit vollständig der APD-Quote anrechenbar (Aide Publique au Développement).

Die strategische und operationelle Ausrichtung der Humanitären Hilfe des Bundes bleibt für die Dauer dieser sechs Monate grundsätzlich unverändert. Ein Rückblick auf erreichte Resultate und Wirkung der eingesetzten Mittel wird im Rahmen der sich derzeit in Ausarbeitung befindenden Botschaft 2013–2016 gemacht.

Aktualitäten und neue Erfahrungen, wie sie derzeit im Rahmen der multiplen Katastrophe in Japan oder in der Dynamik der Entwicklung des südlichen Mittelmeerraums gemacht werden, sind zwar eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten, diemit einer bedeutenden Belastung im Hinblick auf vorhandene Ressourcen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einhergehen. Diese Auswirkungen sind aber grundsätzlich ein Bestandteil der täglichen Arbeit, und neuen Erkenntnissen wird in diesem Rahmen laufend Rechnung getragen. Diese fliessen in die Arbeit an der nächsten regulären Botschaft ein.

² SR 611.01

³ BBl 2008 2959

⁴ SR 974.0

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b der Schweizerischen Bundesverfassung⁵ unterliegt der vorgeschlagene einfache Bundesbeschluss der Ausgabenbremse und benötigt deshalb die Zustimmung der Mehrheit jedes der beiden Räte. Die Schuldenbremse und die Entlastungsprogramme des Parlaments werden berücksichtigt.

1.2 Bedeutung des zu finanzierenden Vorhabens

Die internationale humanitäre Hilfe umfasst alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, Leben zu retten und Leiden zu lindern. Das Mandat der humanitären Hilfe des Bundes gründet in Artikel 54 Absatz 2 der Bundesverfassung: «Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.»

Weiter definiert wird dieses Mandat im Bundesgesetz vom 19. März 1976⁶ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe: «Die humanitäre Hilfe soll mit Vorbeugungs- und Nothilfemassnahmen zur Erhaltung gefährdeten menschlichen Lebens sowie zur Linderung von Leiden beitragen; sie ist namentlich für die von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten heimgesuchte Bevölkerung bestimmt.»

In Respekt vor der Würde des Menschen ist die Humanitäre Hilfe des Bundes gemäss ihrem Mandat vor, während und nach Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen tätig. Dazu gehört die Vorsorge und Vorbeugung, um Naturkatastrophen wirkungsvoll begegnen zu können. Gezielte Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erhöhen die Sicherheit der Bevölkerung. Die Statistik redet eine eindeutige Sprache: Unwetterkatastrophen nehmen drastisch zu, nicht nur was die Häufigkeit anbelangt, sondern auch die Intensität. Dementsprechend steigt der weltweite Bedarf an humanitärer Hilfe.

Die Schweiz hat sich international einen hervorragenden Ruf geschaffen mit ihrer professionellen und schnellen Reaktion auf Krisen und Katastrophen. Die verschiedenen Instrumente der Nothilfe, insbesondere die Rettungskette⁷ und die Soforteinsatzteams⁸, sind sichtbarer Ausdruck der Schweizer Solidarität im Krisenfall.

In Zusammenarbeit mit Partnern, Hilfswerken und der internationalen Gemeinschaft gilt es, den Opfern und Bedürftigen auch in der Not ein menschengerechtes Dasein zu ermöglichen. Während des Wiederaufbauprozesses kommen die betroffenen

⁵ SR 101

⁶ SR 974.0

⁷ Die Rettungskette Schweiz ist das unmittelbare Einsatzelement vor allem bei Erdbeben im Ausland zur Rettung und Bergung von Verschütteten. Sie setzt sich aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen, zivilen und militärischen Partnerorganisationen zusammen, die im Einsatzfall unter der Leitung der Humanitären Hilfe des Bundes stehen.

⁸ Soforteinsatzteams (SET) sind zusammengesetzt aus innert Stunden abrufbaren Expertinnen und Experten aus dem Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe sowie aus der Zentrale. Ihr Auftrag besteht in der ersten Phase jeweils darin, die Schweizer Präsenz vor Ort zu verstärken (Programmbüro der DEZA, schweizerische Botschaft), Abklärungen vorzunehmen und erste Sofortmassnahmen einzuleiten.

Menschen wieder in die Lage, eigenständig zu handeln und freie Entscheide zu treffen.

In all diesen Phasen, von der Vorbeugung über die Nothilfe bis zum Wiederaufbau, ist das Thema der Anwaltschaft präsent. Es gilt, die Menschen vor Ort ernst zu nehmen und ihnen eine Stimme zu geben, sei es in der Beteiligung in lokalen Projekten oder auf internationaler Ebene.

Die Schweiz ist eine international anerkannte und gut verankerte Akteurin im humanitären Kontext; durch ihre starke operationelle Ausrichtung mit dem Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe⁹ verfügt sie über grosse Felderfahrung. Durch ihren Einsatz geben Expertinnen und Experten des Humanitären Korps der Art und Weise, wie die Schweiz internationale Verantwortung wahrnimmt, ein Gesicht und eine Stimme. Die Erfahrungen helfen zudem mit, die Anliegen und das Profil der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz in der breiten Bevölkerung zu verankern.

Partnerschaften mit Schweizer und internationalen Hilfswerken sowie mit den humanitär tätigen Agenturen der UNO sind Teil der täglichen Arbeit der Humanitären Hilfe. Dieses institutionelle Wissen und die operationelle Nähe zum Feld, gekoppelt mit der Perspektive und der politischen Vernetzung einer Regierungsorganisation, verstärkt das Auftreten der Humanitären Hilfe des Bundes in den vielfältigen relevanten Foren der humanitären Welt und hebt sie von anderen internationalen Akteuren ab. In der Peer Review des Entwicklungshilfesausschusses (DAC) der OECD von 2009¹⁰ wird der Humanitären Hilfe des Bundes in allen Bereichen ihres Mandates eine hochstehende Arbeit und Qualität attestiert.

1.3 Interesse der Schweiz am Vorhaben

Durch die starke humanitäre Tradition der Schweiz und durch die tiefe Verankerung der Solidarität in der Schweizer Bevölkerung sieht sich die Humanitäre Hilfe des Bundes verpflichtet, höchsten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Bedürfnisse der Opfer und die Gewährleistung der humanitären Prinzipien stehen im Zentrum der Humanitären Hilfe. Als Direktionsbereich ist die Humanitäre Hilfe des Bundes Teil des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und in dieser Rolle in die Schweizerische Aussenpolitik eingebettet.

Als Depositar- und Signatarstaat der Genfer Konventionen und Hüterin der 4. Konvention geniesst die Schweiz grosse internationale Anerkennung, und sie hat eine hohe Glaubwürdigkeit im Bereich des humanitären Engagements. Die Humanitäre Hilfe des Bundes trägt zur Stärkung des internationalen humanitären Genf bei. Sie arbeitet so autonom, wie es zugunsten von Schnelligkeit und humanitärer Verantwortung nötig ist, aber gleichzeitig auch so vernetzt wie möglich.

Ihre hauptsächlichen Partner ausserhalb der Bundesverwaltung sind die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Agenturen der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Schweizer Hilfswerke.

⁹ SR 172.211.31

¹⁰ http://www.oecd.org/document/56/0,3343,en_2649_34603_44020118_1_1_1_1,00.html

Die Sichtbarkeit der Leistungen der humanitären Schweiz ist gross. Durch den gezielten Einsatz von Schweizer Personal und Mitteln wird dort Hilfe geleistet, wo Menschen in Not der Unterstützung und Hilfe bedürfen. Diese unpolitische und nicht an politische Konditionen gebundene Hilfe stärkt das Ansehen der Schweiz in internationalen Gremien; sie ermöglicht eine Intensivierung der bilateralen Beziehungen und unterstützt solidarisch das Bestreben, menschliche Sicherheit und Entwicklung voranzubringen. Durch ihre Aktivitäten zur Vorbeugung und Vorbereitung auf Naturkatastrophen engagiert sich die Humanitäre Hilfe des Bundes auch im Bereich der Umwelt und der Nachhaltigkeit im Umgang mit natürlichen Ressourcen.

2 Erläuterungen

2.1 Die Herausforderungen der humanitären Hilfe

Im Einsatz verfolgt die internationale humanitäre Hilfe keine anderen Interessen, und sie hat keinen anderen Auftrag, als bedürfnisorientiert zu arbeiten, Menschen in Notsituationen zu Hilfe zu kommen und das Risiko von weiteren Notsituationen zu verringern. Seit der Entstehung des humanitären Völkerrechts gelten dazu die humanitären Prinzipien der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Die konstante und zentrale Herausforderung der humanitären Hilfe ist es, aufgrund festgelegter und begrenzter Ressourcen den Opfern von Katastrophen und Konflikten jederzeit, überall und nach gleichen Grundsätzen Beistand und Schutz zu gewähren. Das humanitäre Umfeld und die Ansprüche an die Hilfeleistungen verändern sich. Die Antwort bleibt im Kern dieselbe – die humanitäre Hilfe hat den Auftrag, Leben zu retten und Leiden zu lindern.

Gegensätzliche Phänomene wie Wassermangel, fortschreitende Wüstenbildung, Dürre oder Überschwemmungen haben für arme Länder harsche Auswirkungen. Eine zunehmende Ernährungsunsicherheit in den armen Regionen dieser Welt sowie ungelöste Konflikte und fragile Staaten ohne funktionierende Rechtsordnung verschärfen bereits existierende Konflikte und verstärken damit auch wirtschaftliche und demografische Ungleichgewichte sowie Migrationsströme. Die Veränderung der herkömmlichen Weltordnung in ihrer bipolaren Ausrichtung hin zu einer diversifizierten, neuen Machtordnung mit der Überwindung von etablierten Regimes kann zwar langfristig eine neue Stabilität hervorbringen, kurzfristig aber sind oft bedeutende humanitäre Bedürfnisse die Folge.

Bewaffnete Auseinandersetzungen haben sich in vielen Fällen vom klassischen zwischenstaatlichen Krieg zu asymmetrischen, gewalttätigen Konflikten entwickelt, bei denen das internationale Völkerrecht sowie die Menschenrechte immer mehr und auf gravierende Weise missachtet werden. Der Zugang zur notleidenden Bevölkerung wird schwieriger. Die internationale humanitäre Hilfe agiert immer mehr im Kontext von Krisenregionen mit erodierender Staatsmacht und gezielten Übergriffen auf die Zivilbevölkerung, teilweise auch auf die humanitären Helferinnen und Helfer. Die Akzeptanz und damit die Sicherheit von humanitärem Personal im Einsatz sind in vielen Konfliktsituationen nicht mehr im gleichen Mass wie früher gegeben. Oft ist die internationale Gemeinschaft jahrelang in Situationen tätig, bei denen keine politische Lösung gefunden wird und in denen die Zivilbevölkerung über lange Zeiträume hinweg Not leidet.

Die Humanitäre Hilfe des Bundes erbringt seit Jahren konstante, qualitativ hochstehende Leistungen. Ihre Abläufe der «Rapid Response» im Aufgabenfeld der Nothilfe sind ISO 9001/2001-zertifiziert, und die Rettungskette ist durch die Vereinten Nationen offiziell anerkannt (INSARAG classified).

Bis 2013 sind die Schwerpunkte weitgehend eine Weiterführung der geltenden Botschaft¹¹. Die «Strategie der Humanitären Hilfe des Bundes 2010» definiert die Absicht der Humanitären Hilfe des Bundes folgendermassen: *«Vor, während und nach Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen trägt sie dazu bei, Risiken zu mindern, Zerstörung und Elend vorzubeugen, Leben zu schützen, retten und Leiden zu lindern. Sie unterstützt Menschen und Gemeinschaften bei Wiederaufbau und beginnender Versöhnung, fordert für die Opfer die humanitären Grundsätze ein und hilft, ihnen eine Stimme zu geben.»*

Die Humanitäre Hilfe des Bundes ist dem Parlament und der Schweizer Bevölkerung verpflichtet: die zur Verfügung stehenden Gelder gilt es rasch, fokussiert und effizient einzusetzen.

Die Verpflichtung besteht auch nach aussen, wo die Bedürfnisse der Opfer im Zentrum der Arbeit stehen: Hilfe hat gezielt, koordiniert und wirkungsorientiert zu erfolgen.

Das Ziel ist es, auf beide Seiten hin höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich der Innovation, der Partizipation, der Transparenz und der Visibilität.

Einsätze, Projekte und Programme der Humanitären Hilfe richten sich primär nach der Beurteilung der Bedürfnisse, der Fragilität, der Krisenanfälligkeit und der Verletzlichkeit der betroffenen Menschen und Strukturen. In ihrem Handeln hält sie sich systematisch sowohl an das humanitäre Völkerrecht wie auch an die weltweit anerkannten humanitären Grundsätze; im Gegenzug erwartet sie dies auch von ihren Partnern. Sie berücksichtigt die geschlechtsspezifische Relevanz für die Zielgruppen, die Qualität der Arbeit, Sicherheitsaspekte, den Wirksamkeitsnachweis sowie den komparativen Vorteil der Schweiz. Die Arbeit der Humanitären Hilfe des Bundes ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

¹¹ BBl 2006 9617

Aufgaben	Ziele	Aktivitäten
Vorbeugen und Vorbereiten	Natur- und technologische Risiken nachhaltig vermindern, die Leben und Existenzgrundlagen bedrohen	– Aufbauen und Stärken von Kapazitäten für das Erkennen, Beurteilen und Bewerten von Risiken – Unterstützen von Kapazitäten zum integralen Risikomanagement – Stärken von nationalen und lokalen Strukturen zur Bewältigung von Krisen und Katastrophen – Fördern von Mechanismen zum Austausch von Wissen und Erfahrung – Stärken der internationalen Koordination
Nothilfe (Sofort- und Überlebenshilfe)	Leben retten und Grundbedürfnisse der Opfer decken	– Beurteilen der Lage und Erheben der genderspezifischen Bedürfnisse – Gewährleisten der Grundversorgung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln – Bereitstellen von temporären Unterkünften – Leisten von medizinischer Nothilfe – Betreuen und Schützen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Obdachlosen – Stärken der internationalen Koordination der Hilfsanstrengungen
Wiederaufbau/ Rehabilitation	Erste Schritte im (Wieder-)Aufbau und zu gendergerechter und nachhaltiger Entwicklung leisten	– Unterstützen der Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen, Vertriebenen und Obdachlosen – Wiederaufbauen von Basisinfrastruktur inkl. öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gesundheitszentren, Wasserversorgungen – Bereitstellen von Wohnraum – Anreize schaffen für Eigeninitiative und -verantwortung – Erhalten und Schaffen von Rahmenbedingungen und sozialen Netzwerken zur Entwicklung betroffener Gemeinschaften
Anwaltschaft	Engagement und Verantwortung für die Opfer stärken	– Schützen durch Präsenz und Zeugenschaft – Intervenieren (in internationalen Gremien) zugunsten der Opfer Fördern der Analyse und informieren über die Situation der Opfer, insbesondere in sogenannt vergessenen Konflikten – Stärken der internationalen Koordination von Hilfsanstrengungen und deren Ressourcenzuordnung – Stärken der Kohärenz von humanitären, friedenspolitischen, militärischen und wirtschaftlichen Massnahmen – Stärken der Medien

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Mit der vorliegenden Zusatzbotschaft wird die Aufstockung und Verlängerung des sechsten Rahmenkredits zur Weiterführung der humanitären Hilfe des Bundes um 112 Millionen beantragt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 82 Millionen für das Eingehen von Verpflichtungen im zweiten Halbjahr 2012 sowie einer Reserve für unvorhergesehene Ereignisse von 30 Millionen, welche die Reserve von 110 Millionen aus der Botschaft vom 29. November 2006¹² über die Weiterführung der humanitären Hilfe ersetzt. Die Bemessung der Höhe des Rahmenkredits berücksichtigt den durchschnittlichen Verpflichtungsüberhang (d.h. Zahlung, die aus Verpflichtungen der Vorperiode fällig werden) der humanitären Hilfe, welcher ca. 15 % der jährlichen Ausgaben beträgt.

Die erforderlichen Mittel, mit Ausnahme jener zu Gunsten von Opfern aussergewöhnlicher Katastrophen, sind im Budget und im Finanzplan des Bundes jeweils vorgesehen. Die erforderlichen Mittel werden jedes Jahr im Rahmen des Jahresbudgets vom Parlament verabschiedet.

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen.

3.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Der Vollzug des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die humanitäre Hilfe hat keine Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zum Finanzplan

Die Vorlage umfasst das im Bericht vom 23. Januar 2008¹³ über die Legislaturplanung 2007–2011 in der Leitlinie 5 «Die Stellung der Schweiz in einer vernetzten Welt festigen» aufgeführte Ziel 16 «Armutsreduktion» mit dem Geschäft «Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft 2011–2016». Die Vorlage ist in den Zielen des Bundesrates von 2011 vorgesehen.

¹² BBl 2006 9654

¹³ BBl 2008 753

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Vorlage zur Verlängerung und Aufstockung des Rahmenkredits stützt sich auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹⁴, welcher vorsieht, dass die Bundesversammlung die Ausgaben des Bundes beschliesst, sowie auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe¹⁵, welcher besagt, dass die Mittel für die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt werden.

5.2 Erlassform

Gemäss Artikel 163 Absatz 2 der Bundesverfassung¹⁶ und Artikel 25 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁷ ist im vorliegenden Fall die Form des einfachen Bundesbeschlusses vorgesehen, welcher nicht dem Referendum unterstellt ist.

5.3 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Gemäss Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung¹⁸ bedarf die vorliegende Botschaft der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte, da der Beschluss eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 20 Millionen Franken nach sich zieht.

¹⁴ SR **101**

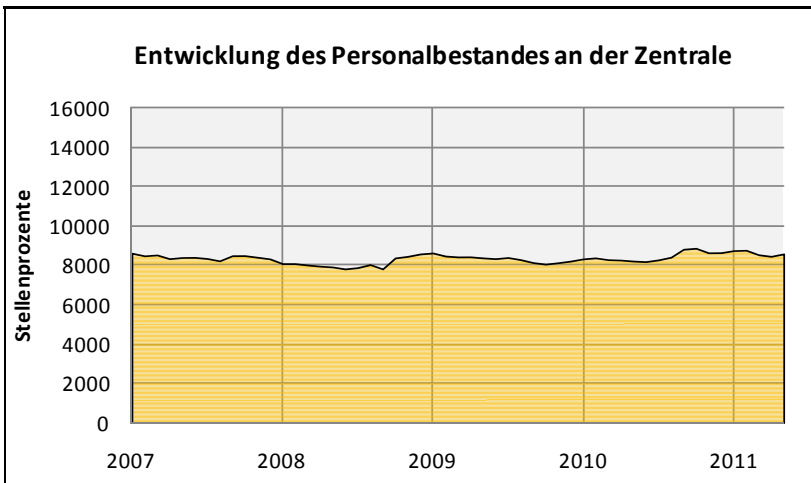
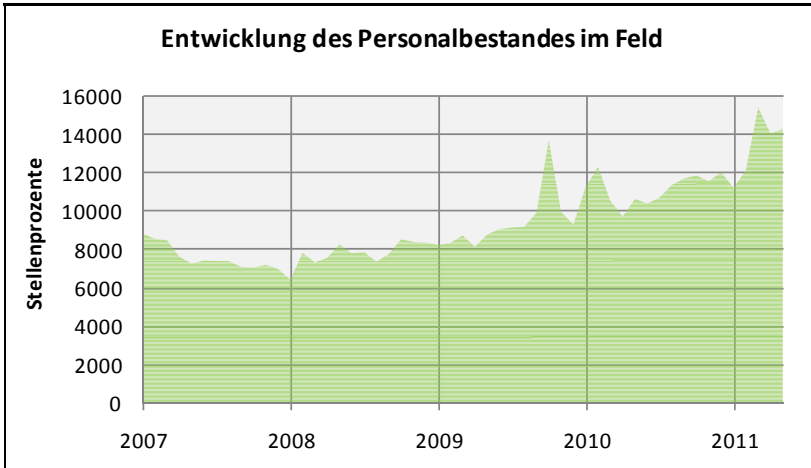
¹⁵ SR **974.0**

¹⁶ SR **101**

¹⁷ SR **171.10**

¹⁸ SR **101**

Statistiken zum Personal der humanitären Hilfe



Obwohl die Feldeinsätze seit 2007 zugenommen haben und der Humanitären Hilfe diverse zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, konnte der Anteil des dauerhaft angestellten Personals in der Zentrale in diesem Zeitraum konstant gehalten werden.